

Informationen für angehende Unternehmer im Taxen- und Mietwagenverkehr

I. Genehmigungspflicht im gewerblichen Straßenpersonenverkehr

Wenn Sie als Unternehmer Verkehr mit Taxen oder Mietwagen betreiben wollen, benötigen Sie dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde. Das sind die unteren Verkehrsbehörden. Grundsätzlich sind es die Gemeindeverwaltungen, bei Gemeinden unter 7500 Einwohnern die Kreisverwaltungen.

II. Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und ggf. der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes die fachliche Eignung des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte des Taxen- und Mietwagenverkehrs bestellten Person.

1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit dürfen das Eigenkapital und die Reserven Ihres Unternehmens nicht weniger als 2.250,-- € für das erste Fahrzeug oder 1.250,-- € für jedes weitere Fahrzeug betragen.

2. Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Geschäfte bestellten Person müssen Sie der Genehmigungsbehörde verschiedene Dokumente vorlegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus dem Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

3. Fachliche Eignung

a) Befreiung vom Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung brauchen nicht nachzuweisen (Ausnahmen):

- Unternehmen, die die erneute Erteilung einer auslaufenden Genehmigung beantragen,
- Unternehmen, die die Erteilung einer weiteren gleichartigen Genehmigung beantragen,
- Unternehmen mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Taxen, die eine Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen beantragen,
- Unternehmen mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen, die eine Genehmigung für den Verkehr mit Taxen beantragen.

b) Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung kann nachgewiesen werden durch

- Anerkennung leitender Tätigkeit:
Die leitende Tätigkeit muss für mindestens drei Jahre nachweisbar und in Unternehmen, die Taxen- und Mietwagenverkehr betreiben, geleistet sein. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten (siehe Anlage – Orientierungsrahmen) vermittelt haben. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Der IHK müssen hierzu aussagefähige Unterlagen vorgelegt werden, z. B. schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen die Tätigkeit geleistet wurde. Die IHK kann ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen, wenn die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht ausreichen. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Zuständigkeitsbereich das zu gründende Unternehmen seinen Sitz hat. Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung leitender Tätigkeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr beträgt 65,00 €.
- Gleichwertige Abschlussprüfungen:
Abschlussprüfung zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr; Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin; Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen; Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, an der Fachhochschule Heilbronn; Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden. Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der genannten Abschlussprüfungen auf Antrag eine Fachkundebescheinigung aus. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Die Ausstellung des Fachkundenachweises aufgrund der genannten Abschlussprüfungen ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr beträgt 35,00 €.
- Fachkundeprüfung:
vor der örtlich zuständigen IHK. Die Industrie- und Handelskammer Wetzlar betreibt einen gemeinsamen Prüfungsausschuss mit den Industrie- und Handelskammern Dillenburg, Gießen-Friedberg und Limburg. **Die IHK ist daher zuständig für die Bewerber, die ihren ständigen Wohnsitz in einem der oben genannten IHK-Bezirke haben.**

III. Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

1. Struktur der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen und gegebenenfalls einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil.

Die zwei schriftlichen Prüfungsteile sind:

- schriftliche Fragen als Kombination aus Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl und Fragen mit direkter Antwort;
- schriftliche Übungen / Fallstudien.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt eine Stunde für jeweils einen Prüfungsteil. Hinzu kommt ggf. ein bis zu einer halben Stunde dauernder mündlicher Prüfungsteil.

2. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden in den schriftlichen Prüfungsteilen und in dem mündlichen Prüfungsteil mit Punkten bewertet.

Die Gesamtpunktezahl teilt sich wie folgt auf die Prüfungsteile auf:

schriftliche Fragen 40 %
 schriftliche Übungen/Fallstudien 35 %
 mündliche Prüfung 25 %.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erreicht sind, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der erzielte Punkteanteil in mindestens einem schriftlichen Prüfungsteil unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegt oder bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erzielt wurden.

3. Anmeldung zur Prüfung

Die Einladung zur Prüfung erfolgt erst nach Eingang der Prüfungsgebühr. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der Kammer. Die Gebühr beträgt, auch für jede Wiederholungsprüfung, 130,00 €

4. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Prüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung liegt in der eigenen Verantwortung des Prüflings.

Literatur

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die Sie über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verlagen beziehen können, weisen wir hin:

BITTE FRAGEN SIE BEI DEN VERLAGEN NACH DER AKTUELLSTEN AUFLAGE.

Grätz, Thomas:

Fachkunde & Prüfung für den Taxi- und Mietwagenunternehmer, München: Heinrich Vogel

Helf-Marx, Christiane:

Sach- und Fachkunde - Vorbereitung zur Prüfung bei der IHK - Fachrichtung „Taxi und Mietwagen“, Oer-Erkenschwick: HeMa

Lehrbuch und Fragenkatalog, ISBN 3-930581-05-1, Oer-Erkenschwick: HeMa

Lösungsbuch, Oer-Erkenschwick, HeMa

Kollar, Herwig / Pieper, Klaus:

Taxi-Handbuch - Leitfaden für zukünftige und praktizierende Taxi- und Mietwagenunternehmer, Best.-Nr. 28125, München: HUSS-Verlag 2005

Meißner, Hans / Mattern, Claus:

Das Taxiunternehmen in der Praxis - Ein Leitfaden zur Betriebsführung, ISBN 3-574-24030-9, München: Heinrich Vogel

BOKraft - Textsammlung, ISBN 3-87841-148-0, München: HUSS

Krämer, Horst:

Handbuch Personenbeförderungsrecht: Textausgabe mit Erläuterungen und Hinweisen, ISBN 3-87841-071-9, Düsseldorf: J. Fischer

Steuern- und Tarifordnung:

der jeweiligen Betriebssitz-Gemeinde (bei den Genehmigungsbehörden zu erhalten)

Hole, Hans-Gerhard:
BOKraft, Kommentar, München: Heinrich Vogel

Krämer, Horst:
BOKraft, Kommentar, ISBN 3-87841-044-1, Düsseldorf: J. Fischer

Anschriften der Verkehrsverlage

Verkehrsverlag J. Fischer GmbH & Co. KG, Paulusstr. 1, 40237 Düsseldorf, Tel.: 0211/99193-0, Fax: 0211/6801544, e-mail: wf@verkehrsverlag.fischer.de

HeMa Verlag & Dienstleistungen e. K., Karlstr. 13, 45739 Oer-Erkenschwick, Tel.: 02368/53455 oder 02368/693916, Fax: 02368/693915

Verlag Heinrich Vogel GmbH Fachverlag, Neumarkter Str. 18, 81673 München, Tel.: 089/4372-0, Service-Nr.: 0180/5262618, Fax: 0180/5991155

HUSS VERLAG GmbH, Joseph-Dollinger-Bogen 5, 80807 München, Tel.: 089/32391-0, Fax: 089/32391-416

Schulungsveranstalter

Der IHK sind folgende Schulungsveranstalter, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte im Gebiet der IHK haben, bekannt:

Verkehrsinstitut Hessen GmbH (Herr Schweitzer), Charlotte-Bamberg-Str. 4, 35578 Wetzlar, Tel. 06441/6792-70, Fax: 06441/6792-71, E-Mail: hessen@verkehrsakademie.de

TÜV Süd Akademie GmbH, Am Römerhof 15, 60486 Frankfurt/M., Tel.: 069/7916-345, Fax: 069/7916-494, E-Mail: martin.maul@tuev-sued.de, Internet: www.tuev-sued.de/akademie

Verkehrsschule Kassel Dippel & Herold GbR, Spiekershäuser Str. 47, 34125 Kassel, Tel. 0561/8207472, 0800/5551333 (kostenlos), Intern: www.Verkehrsschule-Kassel.de

Verkehrs-Institut GmbH, Furtwänglerstr. 52, 33604 Bielefeld, Tel.: 0521/2994-122, Fax: 0521/2994-146

Seela GmbH & Co KG, Verkehrs-Fachschule, Petzvalstr. 40, 38104 Braunschweig, Tel.: 0531/37003-178, Fax: 0531/37003-174

Verkehrsseminare Dipl.-Vw. M. Stätter, Traitteurstr. 23, 68165 Mannheim, Tel. 0621/406694

Verkehrsseminare Frank-R. Bibow, Dorfstr. 27 a, 26188 Edeweicht, Tel.: 04486/938844 und 6971, Fax: 04486/938845 und 6806

Fahrschule Martin Warncke, Wilhelm-Hugues-Str. 6, 34369 Hofgeismar-Hümme, Tel. 05675/25170

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. IHK Wetzlar, Abt. Starthilfe und Unternehmensförderung, Karin Frey, ☎(0 64 41) 94 48-1310, ☒(0 64 41) 94 48-1399, E-Mail: frey@wetzlar.ihk.de, Armin Kuplent, ☎(0 64 41) 94 48-1320 ☒(0 64 41) 94 48-1399, E-Mail: kuplent@wetzlar.ihk.de, Friedenstr. 2, 35578 Wetzlar.

Industrie- und Handelskammern
Dillenburger und Wetzlar
Frau Karin Frey
Friedenstr. 2
35578 Wetzlar

☎ (0 64 41) 9448-1310
📠 (0 64 41) 9448-1399

Anmeldung für die Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs

Name: Vorname:

geboren am: in:

Anschrift:

Telefon:

Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang: ja / nein

Von welchem Veranstalter wird der Lehrgang durchgeführt?
.....

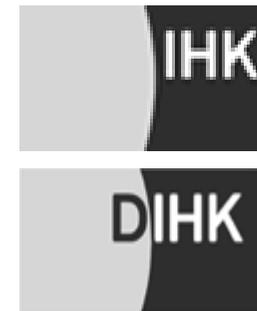
Sind Sie mit einer Benachrichtigung über das Prüfungsergebnis an den Lehrgangsveranstalter einverstanden? ja/nein

Ich bitte, mich frühestens für eine Prüfungsteilnahme vorzumerken ab:
.....

Mir ist bekannt, dass ich eine Prüfungsgebühr in Höhe von 130,- € auf das Konto der Industrie- und Handelskammer Wetzlar bei der Sparkasse Wetzlar BLZ 515 500 35, Kto.-Nr. 10 062 651 zu entrichten habe und **deren Einzahlung mit meiner Anmeldung erfolgen muss (bitte Kopie beifügen). Erst dann erhalte ich die verbindliche Einladung zur Prüfung.**

....., den

.....
Unterschrift



Orientierungsrahmen der Industrie- und Handelskammern

**für die Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung
für den Taxen- und Mietwagenverkehr**

Vorbemerkung

Die Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) gibt in ihrer Anlage 3 zu § 3 vom 15. Juni 2000 die Prüfungssachgebiete der Fachkundeprüfung für den Taxen- und Mietwagenverkehr vor.

Der nachfolgende Orientierungsrahmen enthält eine Konkretisierung der Prüfungsinhalte.

© DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG
Industrie- und Handelskammern
März 2004

Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach Anlage 3 der PBZugV	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
1. Recht		
1.1 Personenbeförderungsrecht	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - den Ordnungsrahmen für den Taxen- und Mietwagenverkehr, die Regelungen für den Zugang zum Beruf sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen, - die Regelungen für die Tarifbildung im Taxen- und Mietwagenverkehr kennen. 	Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum PBefG Freistellungsverordnung zum PBefG
1.2 Gewerberecht (Grundzüge)	Der Bewerber muss die allgemeinen Regelungen für die Gründung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs kennen.	Gewerbeordnung (GewO)
1.3 Straßenverkehrsrecht	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die erforderlichen Qualifikationen des Fahrpersonals (Fahrerlaubnis, ärztliche Bescheinigungen, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung usw.), - die Vorschriften über die Kindersicherungspflicht kennen. 	Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) StVG, StVZO StVO (Busspuren, Anschnallpflicht)

Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach Anlage 3 der PBZugV	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
1.4 Arbeitsrecht	Der Bewerber muss insbesondere kennen <ul style="list-style-type: none"> - die Regeln für Arbeitsverträge von Taxen- und Mietwagenunternehmen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -dauer, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.), - das Arbeitszeitgesetz und die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals. 	Fahrpersonalgesetz (FPersG) Arbeitszeitgesetz Jugendarbeitsschutzgesetz Kündigungsschutzgesetz Bundesurlaubsgesetz Entgeltfortzahlungsgesetz Mutterschutzgesetz SGB IX Teilzeit- und Befristungsgesetz
1.5 Sozialversicherungsrecht	Der Bewerber muss die sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers kennen.	Bücher des Sozialgesetzbuches (SGB)
1.6 Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die wichtigsten Vertragstypen, die im Taxen- und Mietwagenverkehr üblich sind, kennen, - in der Lage sein, einen Beförderungsvertrag auszuhandeln. 	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) PBefG
1.7 Handelsrecht	Der Bewerber muss Grundkenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie der Vorschriften zur Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen.	Gesellschaftsrecht nach HGB und BGB
1.8 Steuerrecht	Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften kennen für <ul style="list-style-type: none"> - die Umsatzsteuer auf Verkehrsleistungen (u.a. die Regeln für die Ausstellung von Rechnungen und Quittungen), - die Kraftfahrzeugsteuern, die Einkommenssteuern und die Gewerbesteuer. 	Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) Einkommensteuergesetz (EStG) Umsatzsteuergesetz (UStG), Richtlinien (UStR) Umsatzsteuerdurchführungsverordnung

Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach Anlage 3 der PBZugV	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens		
2.1 Zahlungsverkehr	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen, - Grundkenntnisse der verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, usw.) haben, - die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens ermitteln können. 	Scheckkarten, Kreditkartensysteme, Wechselschuldner, Wechselgläubiger, die Arten der Lastschriftverfahren, Überweisung, verschiedene Finanzierungsarten (Eigen- und Fremdfinanzierung), Darlehensarten, Kreditsicherung Finanzplanung und -analyse
2.2 Kostenrechnung	Der Bewerber muss insbesondere die Kostenbestandteile (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und je Fahrzeug, Kilometer oder Fahrt berechnen können.	Kostenrechnungssysteme, Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträger-, Deckungsbeitragsrechnung, Kosten- und Angebotskalkulation.
2.3 Beförderungsentgelte und -bedingungen	Der Bewerber muss insbesondere Beförderungsentgelte kalkulieren können.	
2.4 Beförderungsdokumente	Der Bewerber muss insbesondere die bei jeder Beförderung mitzuführenden Schriftstücke und die Aufbewahrungsfristen kennen.	fahrerbezogene, fahrzeugbezogene, unternehmerbezogene Beförderungsdokumente
2.5 Buchführung	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die allgemeinen Verpflichtungen bzgl. Führung von Geschäftsbüchern, Aufbewahrungsfristen usw. kennen - ein Kassenbuch führen können, - Kenntnisse über die Ermittlung des Gewinns durch eine Einnahme-/Ausgaben-Überschussrechnung haben. 	§ 238 HGB, §§ 140 – 141 AO, § 22 UStG, § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz, Abgabenordnung Inventur, Inventar, Abschreibung, Grundbuch, Hauptbuch, Kassenbuch, Kontenführung, Aufbewahrungspflichten

Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach Anlage 3 der PBZugV	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
2.6 Versicherungswesen	Der Bewerber muss insbesondere die im Taxen- und Mietwagenverkehr vorgeschriebenen Versicherungen (vor allem Kraftfahrthaftpflichtversicherung, gesetzliche Unfallversicherung) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen.	Haftpflichtversicherungen (u.a. Kfz.-Haftpflicht, Betriebshaftpflicht) Rechtsschutzversicherungen (Verkehrs-, Betriebs-, Privatrechtsschutz) Sachversicherungen (u.a. Fahrzeug-, Betriebsschaden-, Gebäude-, Einrichtungsver-sicherungen) Persönliche Versicherungen (u.a. Alter, Krankheit, Pflege)
3. Technische Normen und technischer Betrieb		
3.1 Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge	Der Bewerber muss insbesondere die Formalitäten für die Erteilung der Betriebserlaubnis und die Zulassung dieser Fahrzeuge kennen.	StVZO BOKraft
3.2 Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge	Der Bewerber muss insbesondere die Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge je nach Einsatzzweck kennen.	BOKraft StVZO, StVO
3.3 Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihre Ausrüstung aufstellen können, - die Vorschriften für die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen. 	StVZO, BOKraft Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Abgasuntersuchung, Untersuchungsfristen, Nachweisformen, Wartungspläne
3.4 Bereitstellung der Fahrzeuge	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die gesetzlichen Bestimmungen für das Bereitstellen von Taxen/Mietwagen, - die Regeln für das Verhalten an Taxenhalteplätzen kennen. 	PBefG StVO (ggf. Taxenordnung)

Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach Anlage 3 der PBZugV	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
3.5 Fernsprech- und Funkverkehr	Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften für Genehmigung und Betrieb eines Funknetzes kennen.	Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) Fernmeldeanlagenengesetz
4. Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung, Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge		
4.1 Verkehrssicherheit	Der Bewerber muss insbesondere Anweisungen an die Fahrer zur Überprüfung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge und der Ausrüstung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können.	BGG-Nr. 915 "Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal", straßenverkehrsrechtliche Vorschriften zu besonderen Gefahren (Verkehrszeichen), Bremsen von Fahrzeugen
4.2 Unfallverhütung und Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind	Der Bewerber muss insbesondere in der Lage sein, Maßnahmen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiederholung von Unfällen und schweren Verstößen zu vermeiden.	Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, insbesondere UVV "Fahrzeuge" (BGV D 29), „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1)
4.3 Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge	Der Bewerber muss <ul style="list-style-type: none"> - insbesondere die Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge kennen, - Maßnahmen gegen Luftverschmutzung durch Abgase der Kraftfahrzeuge und gegen Lärmbelästigung treffen können. 	§ 47 StVZO (Abgase) § 47a StVZO (Abgasuntersuchung) Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Altölverordnung Wasserhaushaltsgesetz

Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach Anlage 3 der PBZugV	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
5. Grenzüberschreitender Straßenpersonenverkehr		
5.1 Personenbeförderungsrecht, das im Verkehr mit benachbarten Staaten gilt	Der Bewerber muss wissen, welche Personenbeförderungen in das benachbarte Ausland und im benachbarten Ausland zulässig sind.	§§ 52, 53 PBefG Funkverkehr
5.2 Pass- und zollrechtliche Vorschriften mit Bedeutung für den internationalen Taxen- und Mietwagenverkehr	Der Bewerber muss <ul style="list-style-type: none">- in Grundzügen wissen, welche Waren nicht befördert werden dürfen und in welchen Fällen Waren abgabenfrei mitgebracht werden dürfen,- welche personenbezogenen Ausweispapiere es gibt.	Reisepass, Visum, internationale grüne Versicherungskarte, Mitnahme z.B. von Betäubungsmitteln, Waffen, Sprengstoffen
5.3. Beförderungsdokumente	Der Bewerber muss die bei Auslandsfahrten mitzuführenden Schriftstücke kennen.	fahrerbezogene, fahrzeugbezogene, unternehmerbezogene Beförderungsdokumente